

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Ulm

Vom 21.03.2025

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 26.02.2025 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 11.03.2025 (Az.82.10.0001) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

Teil 1 – Grundsätze

§ 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments (=StuPa) und des Fachschaftenrates (=FSR) der Studierendenschaft der Universität Ulm.

§ 2 – Verhältniswahl

- (1) Die Verhältniswahl ist für die Wahl des StuPa anzuwenden, wenn es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, als Mitglieder zu wählen sind und mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen.
- (2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).
- (3) Die Wählerin kann einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulation).
- (4) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet oder die der Bewerberin zugedachte Stimmenzahl (höchstens drei) einträgt.
- (5) Das Hinzufügen weiterer Bewerberinnen zu den vorgeschlagenen Listen ist nicht zulässig.
- (6) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach § 13.

§ 3 – Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen wird angewendet:
 - a) für die Wahl des FSR;
 - b) für die Wahl des StuPa, wenn höchstens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder. In diesem Fall soll der Wahlausschuss bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und der Erstellung der Stimmzettel für die vorgeschlagenen Bewerberinnen die Zuordnung zu ihrem Wahlvorschlag deutlich machen.
- (2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann einer Bewerberin oder einer von ihr hinzugefügten, wählbaren Person je nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet und/oder Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 – Wahlberechtigung zu den Wahlen zum FSR und StuPa

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von der gesamten Studierendenschaft der Universität Ulm gewählt.

(2) Voraussetzung für das passive und aktive Wahlrecht ist die zum Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses ordentliche Immatrikulation an der Universität Ulm.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden von den Studierenden der jeweiligen Fakultät gewählt. Für die weiteren Voraussetzungen gelten die Bedingungen aus Absatz (2).

Teil 2 – Durchführung und Organisation

§ 5 – Organe zur Durchführung von Wahlen

(1) Wahlorgane sind

- a) der Wahlausschuss sowie
- b) der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss werden vor der Wahl aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft vom StuPa bestellt; in dringenden Fällen ist eine Nachbestellung zu einem späteren Zeitpunkt zulässig. Wahlbewerberinnen sowie Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(3) Bei der Bestellung sind die Mitglieder der Wahlorgane schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(4) Der Wahlausschuss

- a) besteht aus mindestens drei Personen,
- b) ist verantwortlich für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen,
- c) kann sich dazu selbständig Wahlhelferinnen bestellen, vgl. dazu insb. §12,
- d) beschließt über die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Wahlvorschläge,
- e) ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest,
- f) führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen, leitet die Abstimmung im Wahlraum,
- g) fertigt eine Niederschrift gemäß §12 (3) an.
- h) sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
- i) gibt die Ergebnisse der Wahlen bekannt und
- j) benachrichtigt Gewählte über ihre Wahl in die Gremien
- k) bekommt für seine Aufgaben von der StuVe entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung

gestellt (Wahlbüro).

(5) Der Wahlprüfungsausschuss wird auf begründeten Einspruch eines Mitglieds der Studierendenschaft tätig. Er nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung wahr. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die weder Teil des Wahlausschusses sind, noch für eine der beiden Wahlen kandidieren.

(6) Wahlbewerberinnen sowie Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertreterinnen dürfen, sofern sie als Wahlhelferinnen bestellt werden, nicht an der Auszählung der Stimmen für jene Wahl mitwirken, für welche der Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die Auszählung der Stimmen einer Fakultät zur Wahl des Fachschaftenrates darf nicht durch Studierende derselben Fakultät erfolgen.

§ 6 – Termine und Bekanntmachung

(1) Wahl:

a) Der Wahltermin wird frühzeitig und nach Absprache mit der Wahlleitung der Universität vom StuPa festgelegt.

b) Der Wahlausschuss macht die Wahl mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag offiziell bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Studierendenvertretung und durch Aushang an der der Studierendenvertretung zugewiesenen Pinnwand im Forum der Universität Ulm. Sie enthält die genauen Termine, Abstimmungszeit und -ort, zu wählende Gremien, die zu erfüllenden Anforderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen.

c) Der Ort und der Zeitpunkt der Auszählung müssen spätestens am Tag vor dem ersten Wahltag auf zentraler Ebene bekannt gemacht werden.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens von dem 34.Tag vor dem ersten Wahltag bis zum endgültigen Abschluss (vgl. §7.8) an einem bekannt zu machenden Ort zur Einsicht auszuliegen.

(3) Wahlvorschläge

a) sind frühestens am Tag der Bekanntgabe der Wahl und spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr im Wahlausschussbüro einzureichen und

b) werden vom Wahlausschuss spätestens 10 Tage vor der Wahl zusammen mit dem Wahlmodus bekannt gemacht.

(4) Die Briefwahlunterlagen

a) können ab der Bekanntmachung der Wahl bis 8 Arbeitstage vor dem ersten Wahltag beantragt werden und

b) müssen bis zur Schließung des letzten Wahlbüros beim Wahlausschuss eingehen.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird spätestens 10 Arbeitstage nach dem letzten Wahltag durch den Wahlausschuss bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Ergebnisses erfolgt auf demselben Weg, hochschulintern, wie die Wahlbekanntmachung. Die Bekanntmachung enthält das nach §13 festgestellte Wahlergebnis.

(6) Der Wahlausschuss hat nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses alle Personen, die auf Grundlage des Wahlergebnisses für ein Mandat infrage kommen, schriftlich zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung kann auch durch einfache elektronische Übermittlung (E-Mail) erfolgen. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die angeschriebenen Personen innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung schriftlich erklären müssen, ob sie grundsätzlich bereit sind, ein Mandat anzunehmen, sofern ihnen eines zugewiesen wird. Geht innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung ein, gilt dies als Ablehnung.

(7) Nach Ablauf der in §6 (6) festgelegten Frist erstellt der Wahlausschuss eine Liste aller Personen, die ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mandatsannahme erklärt haben. Die Mandate werden entsprechend der Reihenfolge der Wahlergebnisse ausschließlich an Personen aus dieser Liste vergeben. Sollte ein Mandat aufgrund fehlender Rückmeldungen oder Ablehnungen nicht besetzt werden können, bleibt dieses unbesetzt.

(8) Ist die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, empfiehlt der Wahlausschuss dem StuPa unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 7 – Wählerinnenverzeichnis

(1) Die Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses obliegt dem Wahlausschuss.

(2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

(3) Das Wählerinnenverzeichnis kann in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume oder die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. Das Wählerinnenverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(4) Die Wählerinnenverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,

3. Vorname,
4. Matrikel-Nummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit

(5) Das Wählerinnenverzeichnis muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

1. Vermerk über Stimmabgabe, ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
2. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
3. Bemerkungen.

(6) Das Wählerinnenverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen; dies ist von einem Mitglied des Wahlausschusses unter Angabe des Datums am Schluss des Wählerinnenverzeichnisses schriftlich zu bestätigen.

(7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerinnenverzeichnis. Dieses beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Kann ein Mitglied Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerinnenverzeichnisses ergeben kann, so muss der Wahlausschuss diesem nachgehen und gegebenenfalls korrigieren.

(8) Der endgültige Abschluss des Wählerinnenverzeichnisses erfolgt spätestens am 10. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag. Die bis dahin vorgenommenen Änderungen sind zu dokumentieren. Bei automatisierter Führung des Wählerinnenverzeichnisses ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

(9) Gibt es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen, kann das Wählerinnenverzeichnis bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss korrigiert und ergänzt werden.

§ 8 – Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss eigenhändig von mindestens 10 Mitgliedern der Studierendenschaft unterzeichnet sein und ist durch ein angemessenes Kennwort zu bezeichnen. Unterschriften von Unterzeichnerinnen können auch eingescannt in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat per E-Mail eingereicht werden. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften ist nicht zulässig. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin. Werden mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort eingereicht, so werden diese in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern ergänzt.

(2) Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Sie müssen neben der Unterschrift gut leserlich folgende Angaben machen:

- a) Familienname und Vorname,
- b) Fakultätszugehörigkeit,
- c) Matrikelnummer.

(3) Der Wahlvorschlag muss eine Angabe darüber enthalten, welche der Vorgeschlagenen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Außerdem müssen Kontaktinformationen wie E-Mailadresse und Telefonnummer für die Vertreterinnen angegeben sein. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Vorgeschlagene als Vertreterin des Wahlvorschlags. Sie wird von der an zweiter Stelle stehenden Vorgeschlagenen vertreten.

(4) Eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist ihr Name auf den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Der Wahlvorschlag darf höchstens zweimal so viele Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin sind gut leserlich anzugeben:

- a) Laufende Nummer,
- b) Familienname und Vorname,
- c) Fakultätszugehörigkeit,
- d) Matrikelnummer,
- e) vollständige Postanschrift,
- f) Email-Adresse

(6) Eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Organs der Studierendenschaft aufnehmen lassen. Sie hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin zugestimmt hat (Zustimmungserklärung).

Zustimmungserklärungen können auch eingescannt in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat per E-Mail eingereicht werden.

(7) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat ein Mitglied des Wahlausschusses Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie aufzufordern, die Mängel innerhalb der nächsten drei Arbeitstage zu beseitigen (Nachreichfrist).

(9) Die Reihung der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln hat der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge zu entsprechen.

(10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen bis zum Ende der Nachreichfrist, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(11) Der Wahlausschuss hat mit der Bekanntmachung des Wahltermins ein Formular zur Einreichung der Wahlvorschläge vorzugeben.

§ 9 – Briefwahl

(1) Eine Wahlberechtigte erhält auf Antrag beim Wahlausschuss eine Briefwahlberechtigung und Briefwahlunterlagen. Die Ausgabe oder Übersendung dieser Dokumente ist im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Briefwahlunterlagen können ab der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens am 8. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt werden (vgl. § 6, Abs. 4a)

(3) Die Wahlumschläge müssen für das zu wählende Gremium jeweils blickdicht, von gleicher Größe und Farbe und in gleicher Weise maschinenschriftlich gekennzeichnet sein und die Wählerinnengruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die Wahlbriefumschläge müssen als solche bezeichnet sein. Die StuVe trägt die Kosten der Rücksendung.

§ 10 – Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die Wahlberechtigte die Stimmzettel und verschließt sie im Wahlumschlag. Sie bestätigt auf der Briefwahlberechtigung durch Unterschrift, dass sie die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt diese mit dem oder den Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

(2) Der Wahlbrief ist an die Anschrift des Wahlausschusses zu senden oder am Wahltag beim Wahlausschuss abzugeben.

(3) Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zur Auszählung ungeöffnet und unter Verschluss aufzubewahren. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf an Wahltagen eingehenden Wahlbriefumschlägen ist zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

- (4) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn er
 - a) nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit,
 - b) unverschlossen,
 - c) nicht vollständig und in vorgesehener Form eingegangen ist,
 - d) einen Wahlumschlag enthält, der mit einem zusätzlichen Kennzeichen versehen ist, oder
 - e) die Wahl bereits durch persönliche Stimmabgabe erfolgte.
- (5) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts, ohne Öffnung der Wahlumschläge auszusondern und verpackt und gekennzeichnet als Anlage der Niederschrift beizufügen.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefumschläge und entnehmen die Briefwahlberechtigung und die Wahlumschläge. Briefwahlberechtigung und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlberechtigungen mit den Eintragungen im Wählerinnenverzeichnis verglichen.
- (7) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerinnenverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.
- (8) Während der Auszählung werden die Wahlumschläge nach Entleerung der Wahlurnen geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

§ 11 – Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Wahlausschuss hat bei der Stimmabgabe dafür zu sorgen, dass
 - a) jede Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann;
 - b) verschließbare Wahlurnen verwendet werden, die erst zur Auszählung wieder geöffnet werden dürfen;
 - c) die Wahlurnen zu Beginn der Wahl leer sind;
 - d) außerhalb der Wahlzeiten keine Veränderungen des Inhalts der Wahlurne möglich sind;
 - e) während der Wahlzeiten jeder Wahlraum ständig von mindestens zwei Wahlhelferinnen besetzt ist.
- (2) Die Wahlberechtigte hat sich durch Vorzeigen des Studierendenausweises auszuweisen. Alternativ kann ein amtlicher Lichtbildausweis vorgezeigt werden, bestehen hier Zweifel an der Übereinstimmung mit der im Wählerinnenverzeichnis aufgeführten Person, kann zusätzlich eine Studierendenbescheinigung verlangt werden. Wenn dies nicht möglich ist, weist sich die Wahlberechtigte auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus.
- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerinnenverzeichnisses schriftlich vermerkt.
- (4) Wahlwerbung in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Umkreis von 20 m um den Wahlort während der Wahlzeiten nicht gestattet.

§ 12 – Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der Regel am Arbeitstag, der auf den letzten Tag der Abstimmung folgt. Sie wird durch Wahlhelferinnen sowie Mitglieder des Wahlausschusses durchgeführt und von Letzteren beaufsichtigt.
- (2) Die Auszählung erfolgt öffentlich an einem zuvor nach § 6 (1) c) bekanntzumachenden Ort und Zeitpunkt.
- (3) Bei der Auszählung ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Auszählenden zu unterschreiben, die
 - a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmenzahl,
 - b) die Gesamtzahl ungültigen Stimmzettel sowie
 - c) die auf alle Kandidatinnen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen und

- d) die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge enthält.
- (4) Die Niederschrift, Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel, die Wahlumschläge und das Wählerinnenverzeichnis sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind;
 - b) die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
 - c) die den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
 - d) die einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen;
 - e) die bei Briefwahl einem unverschlossenen Wahlbriefumschlag entnommen wurden;
 - f) wenn die Anzahl der abgegebenen Stimmen die Gesamtstimmenzahl überschreitet;
 - g) wenn die zu vergebende Anzahl an Stimmen pro Kandidatin überschritten wird.
- (6) Ungültig sind Stimmen
 - a) die für Personen abgegeben wurden, die nicht wählbar sind;
 - b) bei denen der Name der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist
 - c) die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen.
- (8) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen.
- (9) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift zu führen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Dazu gehören mindestens
 - a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und die der Wahlhelferinnen;
 - b) die Gesamtzahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - c) das Datum sowie Beginn und Ende der Abstimmungszeiten;
 - d) die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 - e) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - f) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
 - g) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin;
 - h) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 13 – Feststellung des Wahlergebnisses; Nachrückverfahren; unbesetzte Sitze

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen auf Basis von § 12 (5), (6) und (7). Ungültige Stimmzettel, Stimmzettel mit ungültigen Stimmen oder auslegungsbedürftige Stimmzettel sind zu nummerieren, als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen und die Ergebnisse sind zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
 - a) Verhältniswahl:
 - i) Die Quoten der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze wird wie folgt nach dem Verfahren nach Saint Laguë bestimmt.
 - ii) Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Summe der jeweils zugrunde liegenden Stimmenzahlen durch die Anzahl der verfügbaren Sitze geteilt. Für jeden Wahlvorschlag wird die Quote an Sitzen ermittelt, indem die Stimmenanzahl des Wahlvorschlags durch den Zuteilungsdivisor geteilt wird. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche ab 0,5 zur darüber liegenden ganzen Zahl.
 - iii) Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Sitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Sitze ergibt; entfallen gesamt zu wenig Sitze auf die Wahlvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

iv) Ergeben sich hierbei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los. Alternative Rechenwege wie das Großzahlenverfahren sind zulässig.

v) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach i)-iv) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

vi) Die Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind als Nachrückerinnen der aus ihrem Wahlvorschlag gewählten Personen festzustellen. Die Reihenfolge der Nachrückerinnen wird nach v) bestimmt.

vii) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen, als ihm Sitze zustehen, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

b) Mehrheitswahl:

i) Die Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

ii) Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Nachrückerinnen festzustellen.

iii) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

iv) Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Tritt eine Bewerberin von ihrem Mandat zurück, so wird ihr Mandat bei

a) Bei Verhältniswahl wird das Mandat der nächsten nachrückenden Person desselben Wahlvorschlags zugewiesen, sofern sie innerhalb der Frist gemäß §6 (6) ihre Bereitschaft zur Mandatsannahme erklärt hat. Gibt es auf dem Wahlvorschlag keine nachrückende Person mehr oder hat keine weitere Person ihre Bereitschaft erklärt, bleibt der Sitz unbesetzt.

b) Bei Mehrheitswahl wird das Mandat der nächsten nachrückenden Person zugewiesen, sofern sie innerhalb der Frist gemäß §6 (6) ihre Bereitschaft zur Mandatsannahme erklärt hat und mindestens zwei Stimmen erhalten hat. Gibt es keine nachrückende Person mehr oder hat keine weitere Person ihre Bereitschaft erklärt, bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Sind mehr als die Hälfte der Mandate des StuPa oder des FSR unbesetzt, so müssen Neuwahlen des entsprechenden Organs durchgeführt werden.

§ 14 – Wahlprüfung, Wahlwiederholung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, vgl. § 6 Abs. 5 unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(3) Wird durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und dadurch die Sitzverteilung nicht rekonstruierbar verändert wurde, sind die Wahlen in dem durch den Wahlprüfungsausschuss bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 15 – Archivierung

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Konstituierung der jeweils gewählten Organe der nachfolgenden Legislaturperiode aufzubewahren.

§ 16 – Einleitung Konstituierung

(1) Der Wahlausschuss beruft die konstituierende Sitzung des StuPa und des FSR ein und eröffnet diese.

(2) Anschließend übergibt der Wahlausschuss die Leitung an von dem jeweiligen Gremium zu bestimmende Personen.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am 21.03.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.03.2024 außer Kraft.

Ulm, den 21.03.2025

Julia Fokt
Vorsitzende der StuVe